

Interesse, weil hiernach die Spalten der Einkommensteuertabelle zur Anwendung kommen.

Es sei bei dieser Gelegenheit daran erinnert, daß Kinderermäßigung nicht nur für minderjährige Kinder, also bis zum 21. Lebensjahr, sondern darüber hinaus auch für Kinder bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden kann, wenn sich die Kinder auf Kosten des Pflichtigen in der Berufsausbildung befinden, wobei als Berufsausbildung auch die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst (bis zum außerplanmäßigen Truppführer einschließlich), die Zugehörigkeit zur Wehrmacht (bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich einschließlich und bei anderen Wehrmachtangehörigen bis zum Gefreiten einschließlich) und die Zugehörigkeit zur ff -Verfügungstruppe (bis zum ff -Mann einschließlich) gilt.

Angaben über die Einkünfte

Im zweiten Teil des Formulars sind die zahlenmäßigen Angaben über die Höhe der erzielten Einkünfte zu machen. Neben seinem eigenen Einkommen hat der Uhrmacher auch eventuell Einkünfte seiner Ehefrau und seiner Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, zu deklarieren; hierbei bleiben Lohn- und Gehaltsbezüge der Kinder aus einem dem Vater fremden Betriebe außer Ansatz.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Der Uhrmacher wird hierunter nur selten einen steuerpflichtigen Betrag anzugeben haben, selbst dann nicht, wenn er, wie es in der Provinz zum Teil vorkommt, neben seinem Gewerbe eine kleine Landwirtschaft betreibt. § 13 Abs. 3 EinkStG. bestimmt nämlich, daß die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bis zum Betrage von 3000 RM einkommensteuerfrei bleiben, wenn das Gesamteinkommen des Pflichtigen 8000 RM nicht übersteigt.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Diese Position ist für den selbständigen Uhrmacher die wichtigste, denn hier hat er immer eine Angabe zu machen. Während früher die Ermittlung des Gewerbegewinns vielfach auf Schwierigkeiten stieß, weil keine oder ungenügende Unterlagen vorhanden waren, läßt sich der Gewerbe Gewinn heute fast immer an Hand einer ordnungsmäßigen Buchführung ohne weiteres errechnen. Einzustellen ist der sich aus der Gewinnberechnung ergebende Endbetrag, also das Reineinkommen. Hierbei muß darauf geachtet werden, daß irgendwelche Abzüge für Unternehmer- oder Meisterlohn bzw. für Verzinsung des Eigenkapitals steuerlich nicht zulässig sind. Wo also in Anlehnung an Buchführungsbroschüren, Buchführungskurse usw. ein Unternehmer- oder Meisterlohn bzw. Eigenzinsen in irgendeiner Weise ausgebucht sein sollten, sind diese dem Gewinn wieder hinzuzurechnen.

Bei der Gewinnermittlung spielt die Bewertung des Warenlagers stets die ausschlaggebende Rolle. Über diese Frage ist in Folge 5 der Sonderbeilage „Steuer und Recht“ des Jahrgangs 1938 der „Uhrmacherkunst“ ausführlich gesprochen worden. Auch die Rechnungsabgrenzungsposten können den Gewinn beeinflussen. Hierüber siehe den Artikel in Folge 1 der Sonderbeilage „Steuer und Recht“ des Jahrgangs 1939 der „Uhrmacherkunst“.

Liegt eine ordnungsmäßige Buchführung, die eine Gewinnberechnung durch Vermögensvergleich unter Berücksichtigung der Privatentnahmen und -einlagen ermöglicht, noch nicht vor, dann muß der Uhrmacher seinen Gewinn nach der im § 4 Abs. 3 EinkStG. gestaffelten vereinfachten Form durch Gegenüberstellen der Betriebseinnahmen und -ausgaben ermitteln. Es ist hierbei aber darauf zu achten, daß die im letzten Jahre in den allermeisten Fällen eingetretene Erhöhung des Warenlagers entsprechende Berücksichtigung findet.

Für die Uhrmacher der Ostmark stößt die Feststellung des Jahresgewinns für 1938 zum Teil dadurch auf gewisse Schwierigkeiten, daß bis zur Heimkehr in das Reich die Schillingwährung galt. Hier müssen jeweilig Umrechnungen stattfinden.

Vielmal fehlen in der Ostmark überhaupt Geschäftsaufzeichnungen, da ja bis jetzt eine Buchführungspflicht nur für die protokollierten Firmen besteht. In solchen Fällen kann der Gewerbeertrag nur geschätzt werden. Einen gewissen Anhalt bieten die Umsatzaufzeichnungen ab 1. Mai bzw. 1. Juli 1938. Die Gebühren, die den Uhrmachern in der Ostmark als Schächmeister bei Arisierung zugewonnen sind, gelten als Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Unter diesen Begriff fallen alle Einnahmen aus der Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs, als Aufsichtsratsmitglied, als Nachlaßpfleger, Testamentsvollstrecker usw.

In der Ostmark waren viele Uhrmacher im Jahre 1938 als Kommissare in jüdischen Geschäften tätig. Auch das dürfte als selbständige Tätigkeit anzusprechen sein.

Soweit bei der Ausübung der selbständigen Tätigkeit Ausgaben entstanden sind, können diese in der dafür vorgesehenen Rubrik abgesetzt werden.

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Dazu gehören Lohn- und Gehaltsbezüge. Einzustellen ist in das Formular zuerst das Bruttoeinkommen; davon sind alsdann die Werbungskosten entweder mit einem Pauschbetrage von 200 RM oder aber in nachzuweisender Höhe abzuziehen.

Die einbehaltene Lohnsteuer rechnet nicht zu den Werbungskosten; sie darf also weder von dem Bruttoeinkommen gekürzt, noch unter den Werbungskosten mit aufgeführt werden. Dagegen ist sie auf der zweiten Seite des Einkommensteuererklärungs-Formulars in der starkumrandeten Rubrik aufzunehmen. Sie wird bei der Veranlagung von der zur Festsetzung gelangenden Einkommensteuer abgerechnet.

Das gilt auch bezüglich der in der Ostmark einbehaltenen Besoldungssteuer.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

In diese Gruppe fallen alle Einkommensbezüge, die aus der Verzinsung von Kapitalvermögen geflossen sind, also Dividenden aus Aktien, G. m. b. H. - Anteilen usw., ferner Zinsen aus Wertpapieren, Sparkonten, Bankguthaben, Darlehen, Hypotheken u. dgl.

Auch hier muß wieder stets der volle Bruttobetrag zur Eintragung kommen, d. h. es darf in den Fällen, in denen von den Zinsen die Kapitalertragsteuer gekürzt worden ist (z. B. bei Dividenden), nicht nur der ausgezahlte Zinsbetrag eingeseht werden, sondern es ist die volle Zinssumme anzugeben. Die einbehaltene Steuer wird, wie die Lohnsteuer, auf der zweiten Seite des Formulars deklariert und bei der Veranlagung von der zur Festsetzung kommenden Gesamtsteuer abgezogen. Das ist für den Steuerpflichtigen wesentlich günstiger.

In der Ostmark gilt das eben Gesagte hinsichtlich der Rentensteuer.

Eine besondere Frage sieht noch die Angabe der Institute vor, bei denen der Uhrmacher Konten unterhält.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

In dieser Position erfaßt das Formular die Überschüsse aus Grundbesitz. Eine genaue Einzelaufstellung gibt den Anhalt für die Errechnung dieses Einkommens. Es werden den Mieteinnahmen die Werbungskosten des Grundstücks einschließlich einer angemessenen Abnutzungsabschreibung gegenübergestellt. Die Differenz ist der steuerpflichtige Überschuß.

Für eigengenutzte Einfamilienhäuser erfolgt die Errechnung des Nutzungswertes nach besonderem Schema.

Sonstige Einkünfte

Darunter versteht das Gesetz Renten, Altenteile, Spekulationsgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren bzw. Grundstücken usw.

Abzüge

Von der Gesamtsumme der Einkünfte kann eine Reihe von Beträgen gekürzt werden. Dieselben sind in dem Einkommensteuererklärungs-Formular unter „Sonderausgaben“ zu deklarieren.

Freibetrag für Hausgehilfin

In erster Linie kommt der Abzug für beschäftigte Hausgehilfinnen in Frage. Abziehbar ist ein Betrag von 50 RM für jeden Monat, in welchem eine Hausgehilfin beschäftigt wurde. Die Höhe des der Hausgehilfin gezahlten Entgelts spielt hierbei keine Rolle. Es muß jedoch darauf geachtet werden, daß keinerlei Anteile des Lohnes oder der Sozialbeiträge der Hausgehilfin für eine Mithätigkeit im Geschäft (z. B. Ladenreinigung) unter Geschäftsausgaben verbucht worden sind. Der Reichsfinanzhof hat in seiner Rechtsprechung eine solche Ausbuchung ausdrücklich untersagt. Soweit in der Buchführung unter Geschäftsausgaben noch diesbezügliche Beträge erscheinen, muß bei der Feststellung des Gewerbeertrages eine Berichtigung erfolgen.

Schuldzinsen

Es dürfen hier nur solche Schuldzinsen zur Einsetzung gelangen, die nicht mit irgendeiner der Einkunftsarten in Verbindung stehen. Zinsen für Geschäftsdarlehen oder für Hypotheken sind also nicht in dieser Rubrik anzugeben, sondern bereits bei Errechnung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen.

Kirchensteuern

Absetzbar sind die im Kalenderjahr 1938 tatsächlich gezahlten Beträge, jedoch nur bis zur Höhe von 2 % des jetzt zur Deklaration gelangenden Einkommens.